

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**GS agri eG**  
**GAA v. 21.03.2023 — OL22-138-01 —**

Die GS agri eG, Raiffeisenstr. 4, 49685 Schneiderkrug, hat mit Schreiben vom 30.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit einer Kapazität von 24,5 t in Schneiderkrug, Raiffeisenstr. 4 (Gemarkung: Emstek, Flur: 7, Flurstück: 57) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG Tankstelle bestehend aus einem LNG Tank 60 m<sup>3</sup> (24,5 t), Zapfeinrichtungen, Anfahrerschutz und verbindenden Rohrleitungen.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort ein Gewerbegebiet (GE) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Das ausgewiesene Industrie- und Gewerbegebiet befindet sich innerhalb des südwestlichen Bereichs des Naturparks Wildeshauser Geest (NP NDS 00012). Der beantragte Betrieb der Tankanlage führt im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zum Ausstoß von stofflichen Emissionen wie z. B. Ammoniak, Stickoxiden, die sich negativ auf den Erhalt von Habitatstrukturen auswirken könnten. Zudem werden keine Geräuschemissionen verursacht, die in Schutzgebieten eine Erheblichkeitsrelevanz verursachen können. Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie der wertgebenden Arten und Lebensräume des nationalen Schutzgebietes liegen nicht vor. Negative Auswirkungen auf den Naturpark sind nicht zu erwarten.

Weitere Schutzbereiche sind im Standortumfeld nicht bekannt.

Relevante Luftschadstoffemissionen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet haben könnten, sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht verbunden. Entsprechende Auswirkungen durch Schallimmissionen sind aufgrund der Anlagengeräusche und der geringen Frequenz der Anlieferungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine erhebliche nachhaltige Schädigung der Ökosysteme durch Brände oder Explosionen ist durch die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Ereignisse nicht anzunehmen. Dem Antrag ist ein Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beigelegt. Sicherheitstechnischen Bedenken bestehen nicht; eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden.

Die Errichtung der Anlagen hat aufgrund der Vorprägung des Betriebsgeländes keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Andere mögliche Einwirkungen sind nicht erkennbar.

**Ergebnis:**

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele besonderer örtlicher Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.